

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

7. NOV. 1969

Gesetz: BGB §§ 340, 271, 339, 343; TVG § 4 Ausschlußfristen;
Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-
Westfalen vom 1. Juni 1965 § 16

Leitsätze:

Ist der Anspruch auf eine für den Fall des Vertrags-
bruchs vereinbarte Vertragsstrafe nach der maßgeb-
lichen tariflichen Ausschlußklausel innerhalb be-
stimmter Frist nach Fälligkeit geltend zu machen,
so beginnt die Ausschlußfrist - solange der Arbeits-
vertrag rechtlich fortbesteht - erst, wenn der Ar-
beitgeber dem Arbeitnehmer erklärt, daß er die Strafe
verlange. Voraussetzung ist allerdings, daß der -
neben dem Vertragsstrafenanspruch bestehende - An-
spruch auf die Arbeitsleistung (Erfüllungsanspruch)
innerhalb der Ausschlußfrist tarifgemäß geltend
gemacht ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 303/69

Urteil des BAG vom 7. November 1969

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 303/69

12 Sa 222/69 Düsseldorf

Verkündet am
7. November 1969

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1969 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Mai 1969 - 12 Sa 222/69 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt, neuerdings in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, in zahlreichen deutschen Städten Warenhäuser. Der Beklagte war bei ihr seit 1. Juli 1965, zuletzt als Verkaufsinstruktor, angestellt. Seit 1. Oktober 1967 betrug sein Monatsgehalt 1.500,-- DM. Außerdem bezog er eine Tantieme, die für das Jahr 1966 auf 2.000,-- DM und für 1967 auf 5.000,-- DM festgesetzt worden war.

Nach § 4 des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 16. Mai 1966 konnten beide Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Monats kündigen. In § 6 des Vertrages war folgendes bestimmt:

"Wird Herr K. gegen § 4 dieses Vertrages vertragsbrüchig, so verpflichtet er sich zur sofortigen Zahlung einer Geldbuße in Höhe eines halben Jahresbruttogehaltes."

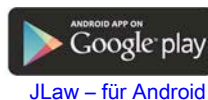
Am 22. Dezember 1967 kündigte der Beklagte und bat darum, daß er baldigst ausscheiden könne. Dies lehnte die Klägerin ab. Daraufhin stellte der Beklagte am 31. Januar 1968 seine Arbeit für die Klägerin ein. Seit dem 1. Februar 1968 war er bei der Firma W
K , oder bei der Firma M
KG, K , angestellt.

Mit einer am 10. Februar 1968 bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf eingegangenen Klage (2 Ca 461/68) begehrte die Klägerin u.a. die Verurteilung des Beklagten, seinen Dienstpflichten gegenüber der Klägerin sofort wieder nachzukommen. Dem hat das Arbeitsgericht durch Urteil vom 26. März 1968 entsprochen. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat durch Urteil vom 18. September 1968 (9 Sa 328/68) die Entscheidung des Arbeitsgerichts bestätigt. Das Urteil ist rechtskräftig. Bis

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist am 31. Dezember 1968 hat der Beklagte die Arbeit bei der Klägerin nicht wieder aufgenommen.

Mit der vorliegenden am 21. Februar 1969 bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf eingegangenen Klage fordert die Klägerin unter Berufung auf § 6 des Arbeitsvertrages Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 9.000,-- DM nebst Zinsen, nachdem sie diese erstmals mit Schreiben vom 10. Januar 1969 gegenüber dem Beklagten geltend gemacht hatte.

Der Beklagte hat die Klageforderung nach Grund und Höhe bestritten. Er hat sich u.a. auf die Ausschlußklausel in § 16 des allgemeinverbindlichen Manteltarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1965 (MTV) berufen. Dort ist, soweit es hier interessiert, folgendes bestimmt:

"(1) ...

Alle übrigen aus dem Tarifvertrag und dem Arbeitsverhältnis entstandenen Ansprüche sind spätestens 6 Monate nach ihrer Fälligkeit geltend zu machen. Alle Ansprüche sind schriftlich geltend zu machen.
(2) Vorstehende Fristen geltend als Ausschlußfristen."

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen, weil der Anspruch auf die Vertragsstrafe gemäß § 16 MTV mit Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Vertragsbruches des Beklagten verfallen sei. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die Klageforderung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Vertragsstrafenklausel in § 6 des Arbeitsvertrages ist entgegen der Ansicht des Beklagten wirksam. Der Beklagte hat die Strafe auch verwirkt. Schließlich ist der Anspruch auf die Vertragsstrafe nicht durch die Verfallklausel des § 16 MTV ausgeschlossen. Im einzelnen gilt folgendes:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

1. Der Beklagte irrt, wenn er die Vertragsstrafenklausel deshalb für sittenwidrig hält, weil die Strafe auf ein halbes Jahresbruttogehalt ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Abzüge festgesetzt ist. Ist eine überhöhte Strafe vereinbart, so bleibt die Vereinbarung wirksam und die Strafe kann auf Antrag des Schuldners durch das Gericht auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Dies ergibt sich aus § 343 Abs. 1 BGB. (Vgl. LAG Baden-Württemberg AP Nr. 2 zu § 339 BGB [zu II 3 b der Entscheidungsgründe] mit Nachweisen.)

2. Die Strafe war verwirkt, sobald der Beklagte mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflicht in Verzug kam (§ 339 Satz 1 BGB). Da die rechtskräftig festgestellte Vertragspflicht des Beklagten zur Arbeitsleistung für die Klägerin nach dem Kalender bestimmt war, ist er dadurch in Verzug geraten, daß er in der Zeit vom 1. Februar 1968 bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist mit dem 31. Dezember 1968 nicht für die Klägerin gearbeitet hat (§ 284 Abs. 2 Satz 1 BGB).

3. Der Klageanspruch ist auch nicht verfallen.

Nach § 16 MTV mußte die Klägerin ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach seiner Fälligkeit geltend machen. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht den Beginn der Verfallfrist mit dem Beginn des Vertragsbruchs - Ablauf des 31. Januar 1968 - gleichgesetzt. Zu dieser Zeit war der Anspruch der Klägerin auf die Vertragsstrafe zwar fällig, da der Beklagte sich für den Fall des Vertragsbruchs zur sofortigen Zahlung verpflichtet hatte. Der Beklagte konnte aber die Vertragsstrafe noch nicht mit befreiender Wirkung zahlen. Solange dies nicht der Fall war, wurde die Sechsenonats-Frist der Verfallklausel nicht in Lauf gesetzt. Dies ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

a) Für die Leistungszeit kommt es nach § 271 BGB einmal auf den Zeitpunkt an, von dem ab der Gläubiger die geschuldete Leistung fordern kann (Fälligkeit), zum anderen auf den Zeitpunkt, von dem ab der Schuldner sie erbringen darf (Erfüllbarkeit); (vgl. z.B. Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. I, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., § 17 V, S. 205 f.; Soergel-Reimer-Schmidt, BGB, Bd. 2, 10. Aufl., § 271, Bem. 1). Fälligkeit und Erfüllbarkeit fallen in der Regel zusammen. Es gibt aber auch sog. verhaltene Ansprüche, die nur auf Verlangen des Gläubigers zu bewirken sind, sei es daß der Verpflichtete vor der Anforderung nicht zu leisten braucht, sei es daß er vorher nicht leisten darf (Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 14. Aufl., 2. Halbbd., § 222 II 4 mit Fußnote 25, S. 965; Lehmann-Hübner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 16. Aufl., § 13 I 3, S. 96, beide im Anschluß an von Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I, S. 257). Der Vertragsstrafenanspruch der Klägerin gehört hierher.

b) Durch die zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsstrafenabrede soll die Erfüllung der in einer Handlung - der Arbeitsleistung - bestehenden Vertragspflicht des Beklagten gesichert werden, und zwar handelt es sich um ein Strafversprechen für den Fall der Nichterfüllung im Sinne der §§ 339, 340 BGB. Ein derartiger Vertragsstrafenanspruch hat die Besonderheit, daß Fälligkeit und Erfüllbarkeit nicht zusammenfallen. Fällig wird der Anspruch, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Verwirkung (§ 339 Satz 1 BGB). Erfüllbar wird der Anspruch - solange die Erfüllung noch möglich ist - erst, wenn der Gläubiger dem Schuldner erklärt, daß er die Strafe verlange (§ 340 Abs. 1 BGB). Andernfalls könnte sich der Schuldner durch Zahlung der Vertragsstrafe von seiner Vertragspflicht befreien, da im Fall eines Strafversprechens für Nichterfüllung der Vertragsstrafenanspruch den Erfüllungsanspruch ausschließt. Dies entspräche nicht dem Sinn des Gesetzes.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Nach der gesetzlichen Regelung des § 340 Abs. 1 BGB hat es der Gläubiger eines Strafversprechens in der Hand, selbst darüber zu bestimmen, welchen von beiden möglichen Ansprüchen er erheben will. Gemäß § 340 Abs. 1 Satz 2 BGB wird nur der Anspruch auf Erfüllung durch das Verlangen der Strafe, nicht aber umgekehrt der Anspruch auf die Strafe durch das Verlangen der Erfüllung ausgeschlossen; auf diese Weise trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, daß das Hauptinteresse des Gläubigers im allgemeinen auf die Erfüllung des Vertrages gerichtet ist, und daß er sich erst dann mit der Zahlung der Strafe begnügen wird, wenn er die Erfüllung nicht durchsetzen kann. Diese Abstufung der Gläubigerinteressen durch das Gesetz würde durchkreuzt, wenn der Schuldner sich auch gegen den Willen des Gläubigers durch Zahlung der Vertragsstrafe von der Erfüllungspflicht befreien könnte. Der Gläubiger würde an einer vernünftigen Wahrnehmung seiner Interessen gehindert.

c) Die Rechtslage ändert sich erst in dem Zeitpunkt, in dem der Schuldner die Erfüllung seiner vertraglichen Hauptpflicht (Arbeitsleistung) nicht mehr schuldet. Von da an besteht nur noch der Anspruch auf die Vertragsstrafe, der mit der Verwirkung zugleich fällig und erfüllbar wird.

d) Die Sechs-Monats-Frist des § 16 MTV knüpft nach ihrem Wortlaut nur an die Fälligkeit an; dies erklärt sich daraus, daß in aller Regel fällige Ansprüche auch erfüllbar sind. Die Klausel muß jedoch so verstanden werden, daß – wenigstens für den Anspruch auf Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung – die Frist erst zu laufen beginnt, wenn der Anspruch nicht nur fällig, sondern auch erfüllbar ist. Jede andere Auslegung ergibt sinnwidrige Ergebnisse, die sich mit § 340 BGB nicht vertragen.

Die tarifliche Ausschußklausel hat zwar den Zweck, in der vorgesehenen Zeit abschließende Klarheit über die beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zu

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

schaffen. Dies kann aber nicht dazu führen, daß dem Gläubiger einer Vertragsstrafe seine gesetzlichen Rechte abgeschnitten werden. Dies wäre nach dem zu b) Gesagten der Fall, wenn der Arbeitgeber gezwungen wäre, um die Ausschlußfrist zu wahren, den Vertragsstrafenanspruch geltend zu machen, obgleich er auch den Erfüllungsanspruch noch verfolgen kann.

e) Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus: Bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist am 31. Dezember 1968 hat die Klägerin nicht erklärt, daß sie die Vertragsstrafe verlange; die Sechs-Monats-Frist wurde deshalb nicht in Lauf gesetzt. Mit Ablauf der Frist war der Arbeitsvertrag der Parteien beendet und der Beklagte nicht mehr zur Arbeitsleistung für die Beklagte verpflichtet. Demgemäß hat der Erfüllungsanspruch der Klägerin geendet und die tarifliche Verfallfrist zu laufen begonnen. Dies hätte mit Ablauf des 30. Juni 1969 zum Ausschluß der Klägerin mit dem Vertragsstrafenanspruch geführt. Da die Klägerin schon am 10. Januar 1969 in der tariflich vorgeschenen Schriftform ihre Forderung gegenüber dem Beklagten erhoben hat, greift die Verfallklausel nicht ein.

f) Aber auch das Landesarbeitsgericht hätte zu keinem anderen Ergebnis kommen dürfen, wenn man von seiner Ansicht ausgeht, schon die Zuwiderhandlung gegen die vertragliche Hauptpflicht setze mit der Fälligkeit des Vertragsstrafenanspruchs die Verfallfrist in Lauf. Man müßte dann nämlich berücksichtigen, daß der Beklagte nicht nur am ersten Arbeitstag nach seiner Arbeitsniederlegung, sondern auch an jedem folgenden Arbeitstag bis zur rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1968 seine Vertragspflicht verletzt und demnach an jedem dieser Tage den Anspruch auf die Vertragsstrafe ausgelöst hat. Auch nach dieser Auffassung wäre die Fälligkeit der gegen Ende des Arbeitsverhältnisses, etwa im Dezember 1968, verwirkten Vertragsstrafe jedenfalls nicht vorher eingetreten. Dann liefe die tarifliche Verfallfrist auch erst von diesem späteren Zeitpunkt an und wäre durch die Geltendmachung am 10. Januar 1969 gewahrt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. Die Klägerin hat auch im übrigen das Nötige getan, das Erlöschen des Anspruchs aufgrund der tariflichen Ausschlussklausel zu verhindern. Sie hat ihren Erfüllungsanspruch, von dessen Bestehen der Anspruch auf die Vertragsstrafe abhängt, innerhalb der Verfallfrist, nämlich am 10. Februar 1968, wenige Tage nach der ersten Zuwiderhandlung des Beklagten, geltend gemacht. Da sie auch - wie ausgeführt - den Vertragsstrafenanspruch innerhalb der Ausschlussfrist erhoben hat, ist dieser bestehen geblieben.

II. Mithin trägt die Begründung des Landesarbeitsgerichts sein klageabweisendes Urteil nicht. Das Urteil war aufzuheben. Der Senat ist nicht in der Lage, den Rechtsstreit abschließend zu entscheiden, weil der Beklagte den in § 343 Abs. 1 BGB vorgesehenen Antrag auf Herabsetzung der Vertragsstrafe gestellt, das Landesarbeitsgericht sich damit aber nicht befaßt hat. Da die Herabsetzung der Vertragsstrafe auf den angemessenen Betrag der Beurteilung durch den Richter der Tatsacheninstanz bedarf, war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Hilger

Dr. Gröninger

Dr. Thomas

Dr. Wagner

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)